



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Resolution 2719 (2023)

verabschiedet auf der 9518. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2023

Der Sicherheitsrat

gebenenfalls in Anspruch zu nehmen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta sowie mit seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 54 der Charta, **anerkennt**, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, die kollektive Sicherheit fördern kann, **sowie in Anerkennung** des Mandats des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afrika nach dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union,

eingedenklich seiner früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft, insbesondere der Resolutionen [2320 \(2016\)](#) und [2378 \(2017\)](#) sowie der Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2022/6](#), in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, **sowie unter Hinweis** auf die Resolution [2457 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats über das Ziel, die Waffen zum Schweigen zu brin-

23-25940 (G)

* **2 325940** *



dienen kann, was die Konsultationen zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefördert hat,

unter **Begrüßung** des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2023 (S/2023/303) über die Durchführung der Resolutionen 2320 (2016) und 2378 (2017) des Sicherheitsrats und der Erwägungen zur Finanzierung vom Sicherheitsrat genehmigter Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union, wie in der Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 31. August 2022 erbeten, und unter **Kenntnisnahme** des Konsenspapiers der Afrikanischen Union über eine berechenbare, angemessene und tragfähige Finanzierung für die Tätigkeiten der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit, das von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer 36. ordentlichen Tagung vom 18. bis 19. Februar 2023 verabschiedet wurde,

unter **Kenntnisnahme** der laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und ihrer subregionalen Organisationen zur verstärkten Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, um Friedensunterstützungsmissionen, unter anderem zur Durchsetzung des Friedens, auf dem Kontinent im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen, und in diesem Zusammenhang in **Bekräftigung** der wesentlichen Beiträge der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zur Wahrung des Friedens in der Region und auf

schen Willen zur Durchführung von Friedensunterstützungsmissionen unter der wirksamen und direkten Befehlsgewalt und Kontrolle der Afrikanischen Union,

in dem **Bewusstsein** des sich wandelnden Charakters der Konflikte in Afrika und der Notwendigkeit, sich unterschiedliche internationale Gegenmaßnahmen und deren Komplementarität zunutze zu machen, um den jeweiligen komplexen Einsatzumfeldern und sich verändernden Bedrohungen zu entsprechen, zu denen in manchen Umfeldern die zunehmende Nutzung asymmetrischer Taktiken durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, Terroristen und gewalttätige Extremisten sowie das raffinierte Vorgehen des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und der zunehmende Einfluss der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zählen,

erneut erklärend dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Konfliktprävention und den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet tragen, ferner in **Anerkennung** der Rolle, die regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht zukommt, und der unerlässlichen Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung und regionalen und subregionalen Unterstützung für die

ferner unterstreichend, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz für die Friedensmissionen in Afrika ist, dass den Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen eine zentrale Rolle zukommt und dass es gilt, die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität zwischen den Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union und den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und zur Vermeidung von Doppelarbeit zu gewährleisten,

sowie unter Kenntnisnahme der Fortschritte, die die Vereinten Nationen und die Afri-

erarbeiteten Entwurfs für ein Einsatzkonzept, und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und den Friedens-

Afrikanischen Union zu Verhalten und Disziplin in Friedensunterstützungsmissionen und ihrer Politik zur Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgen und an den einschlägigen Rahmen und Maßnahmen der Vereinten Nationen ausgerichtet werden muss;

12. **betont** dass Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen gewährleisten